

Hauptantrag nicht mehr vorhanden.

D010-001 **Änderungsanträge zu bestehenden Satzungsänderungsanträgen**

Datum	11.06.2021
Themenbereich	Satzung - Schiedsordnung - Konfliktlösung
Paragraph	5 (Schiedsordnung)
Antragsnummer (Neu)	
Antragsnummer (Alt)	B003
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Der Bundesparteitag möge über folgende Änderung des Satzungsänderungsantrages beschließen.
Begründung	Wie die Schiedsgerichte besetzt werden und wer sie wählt, wurde der Übersicht halber noch einmal in eigene Absätze aufgeteilt.
<b>Gegenüberstellung</b>	
Hauptantrag (Alt)	Änderungsantrag (Neu)
§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte  (1) Die Schiedsgerichte bestehen jeweils aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden auf Bundesebene durch den Bundesparteitag und auf Landesebene durch den jeweiligen Landesparteitag gewählt.  (2) Der Präsident und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.  <del>(3) Die Besetzung des Bundesschiedsgerichts gilt dies entsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.</del>	§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte  (1) Die Schiedsgerichte bestehen jeweils aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern.  (2) Der Präsident und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.  (3) Die Wahl der Schiedsgerichte erfolgt auf Bundesebene durch den Bundesparteitag und auf Landesebene durch den jeweiligen Landesparteitag.